



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Info-Rundbrief Nr. 04 (Sonderausgabe)

Einziges Thema: Aktuelles Verfahren der Terminvergabe für die Asylantragsstellung

Bitte beachten Sie die aktuelle Abweichung von dem in den letzten beiden Info-Rundbriefen vorgestellten Verfahren zur Asylantragstellung auch in der Bundesamtsaußenstelle in Nostorf-Horst hinsichtlich der Terminvergabe und Beginn der Umsetzung:

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten hat uns offiziell, mit der Bitte um Weitergabe auch an alle Helferkreise, darüber informiert, dass die Umsetzung des angekündigten direkten Transportes der im Kreisgebiet befindlichen Asylbewerber*innen ohne Termin nach Nostorf/Horst derzeit leider nicht abzusehen ist. Einige Gründe dafür wurden bereits im letzten Rundbrief erläutert. (Vgl. Rundbrief Nr. 2 und 3)

Bis zur Wiederaufnahme des ursprünglich geplanten und bereits angekündigten Verfahrens gilt Folgendes:

Terminvergabe unter Eigeninitiative

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) bietet in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine tägliche Terminvergabe für rund 200 Personen zur Asylantragstellung bei den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Neumünster, Boostedt, Kiel/Rendsburg, Glückstadt und Nostorf/Horst (Mecklenburg-Vorpommern) an.

Die Terminvergabe wird **in Neumünster von Montag bis Freitag** durch Ausgabe von derzeit max. 200 Wertmarken (eine Wertmarke je erwachsenen Asylsuchenden) durch die Torwache organisiert (**Aushändigung längstens jedoch bis 9:30 Uhr!**).

Alle Asylsuchenden mit Wertmarke erhalten für eine der o. g. Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Termin.

Sofern die Asylsuchenden für einen Termin in den Außenstellen in Neumünster, Boostedt oder Glückstadt vorgesehen sind, wird für sie im direkten Anschluss in Neumünster ein Ankunftsnachweis (AKN) ausgestellt.

Bei Terminvergaben für die Außenstellen in Kiel und Rendsburg erhalten die Asylsuchenden keinen AKN; hier ist durch die Ausländerbehörden nach dem Bundesamts-Termin eine Aufenthaltsgestattung auszustellen. Dies erfolgt im Kreis Herzogtum Lauenburg in der gewohnten Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Ausländerbehörde.

Bei einem Termin in Nostorf/Horst wird ebenfalls kein AKN erstellt. Die Aufenthaltsgestattung wird unmittelbar durch die Außenstelle in Nostorf/Horst erstellt und ausgehändigt.

Weiter weist das LfA darauf hin, dass dieses Procedere -von der Wertmarkenausgabe über die Terminvergabe bis hin zur Erstellung des Ankunftsnachweises- einige Zeit in Anspruch nimmt. Da eine Verpflegung durch das LfA nicht abgesichert werden kann, sollten alle Asylsuchenden über ausreichend Getränke und Verpflegung für den Tag verfügen. Da zudem nur 200 Wertmarken ausgegeben werden, partizipieren nur die ersten 200 Personen am Ausgabepunkt Torwache!

Für die Terminvergabe beim BAMF durch das LfA von Familien müssen minderjährige Kinder ebenfalls anwesend sein. Kinder, die mittlerweile das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher selbst verfahrensfähig sind, müssen ebenfalls erscheinen und ein eigenes Asylverfahren betreiben.

Terminwahrnehmung beim BAMF

Asylsuchende, die einen Termin für die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Nostorf/Horst erhalten, haben mit den Bussen aus Neumünster dorthin zu fahren.

Achtung: Die Busse fahren um 7.00 Uhr (!) in Neumünster ab. Eine individuelle Anreise nach Nostorf/Horst ist nicht möglich!

Bei der Asylantragstellung bei den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge müssen ebenfalls alle Personen anwesend sein.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Asylsuchenden gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG sowohl für die Terminvergabe als auch die Terminwahrnehmung einen Anspruch auf sonstige Leistungen (Fahrtkostenerstattung) haben. Alle Behörden wurden darüber sowie das Verfahren der Terminvergabe als solches per Rundverfügung in Kenntnis gesetzt.

Bitte entscheiden Sie gemeinsam mit den von Ihnen betreuten Asylbewerber*innen, ob sie diesen Weg der vorgestellten „Terminvergabe unter Eigeninitiative“ wählen wollen oder stattdessen auf einen vom BAMF festgelegten Termin warten. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei der Koordinierungsstelle.

Wir weisen Sie bei dieser Gelegenheit auch noch einmal darauf hin, dass Adressänderung unbedingt unverzüglich dem BAMF sowie der Ausländerbehörde gemeldet werden, damit Einladungen entsprechend zugestellt werden können. Wichtig ist dabei, dass die Namen aller Personen oder der Familienmitglieder gut lesbar auf den Postkästen der Unterkünfte angebracht sind. Dies alles ist Teil der Mitwirkungspflicht der Asylbewerber*innen und kann sich bei Nichtbeachtung im Verfahren nachteilig für die Antragsteller*innen auswirken.